

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/323 vom 31. März 2009

Sg Versicherungsgericht, 2009-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2008_323

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/323 du 31 mars 2009

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2008/323 del 31 marzo 2009

Regeste

Art. 17 Abs. 1 ATSG. Eine Rentenrevision darf vorliegend erst nach Abschluss der beruflichen Eingliederung vorgenommen werden, zumal die Gutachter eine Arbeitsfähigkeit von 80% nur unter dem Vorbehalt einer durch die IV begleiteten beruflichen Wiedereingliederung für realisierbar betrachteten (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 31. März 2009, IV 2008/323).

Erwägungen

E. 1

1.1 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.2 Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Anlass zur Rentenrevision gibt nach der Rechtsprechung jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustands, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (BGE 130 V 349 f. Erw. 3.5). Eine bloss unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhalts stellt dagegen praxisgemäss keine revisionsbegründende Änderung dar (BGE 112 V 372 Erw. 2b; SVR 1996 IV Nr. 70 S. 203). Ob eine revisionsbegründende Änderung eingetreten ist, beurteilt sich durch Vergleich des Sachverhalts, wie er im Zeitpunkt der letzten (der versicherten Person eröffneten) rechtskräftigen Verfügung bestand, die auf einer materiellen Prüfung des Rentenanspruchs mit rechtskonformer Sachverhaltsabklärung, Beweiswürdigung und Durchführung eines Einkommensvergleichs (bei Anhaltspunkten für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustands) beruht (BGE 133 V 108), mit demjenigen zur Zeit der streitigen Neubeurteilung (BGE 130 V 351 E. 3.5.2; BGE 125 V 369 E. 2). 1.3 Nach Art. 88a IVV ist eine anspruchsbeeinflussende Änderung bei einer Verschlechterung der Erwerbsfähigkeit zu berücksichtigen, sobald sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat (Abs. 2), bei einer Verbesserung von dem Zeitpunkt an, in dem angenommen werden kann, dass sie voraussichtlich längere Zeit dauern wird, in jedem Fall nachdem sie ohne wesentliche Unterbrechung drei Monate angedauert hat und voraussichtlich weiterhin andauern wird (Abs. 1).

E. 2

2.1 Dem Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 20. April 2000 rückwirkend für den Zeitraum April bis September 1999 eine halbe Invalidenrente zugesprochen (IV-act. 22). Ab dem 8. September 1999 belief sich seine Arbeitsunfähigkeit nach Einschätzung von Dr. A.____ noch auf 35% (IV-act. 11-1). Unmittelbar nach diesem Datum erhöhte der Beschwerdeführer sein Arbeitspensum bei der B.____ denn auch wieder auf 65% (IV-act. 10-4). Damit war er rentenausschliessend eingegliedert, weshalb die Rente zu Recht nur befristet zugesprochen wurde. Die zweite Rentenzusprache erfolgte nach einer mit Neuanmeldung geltend gemachten Verschlechterung des Gesundheitszustands am 5. September 2002 rückwirkend per 1. Juli 2001 (IV-act. 37; 26). Das Revisionsverfahren, das mit der angefochtenen Verfügung vom 27. Juni 2008 abgeschlossen wurde, wurde bereits im Dezember 2003 nach einer glaubhaft geltend gemachten Verschlechterung des Gesundheitszustands des Beschwerdeführers eingeleitet (IV-act. 42). Die Rentenverfügungen vom 26. August 2004 und vom 24. August 2006 erfolgten lediglich wegen neuer Berechnungsgrundlagen (Heirat bzw. Zusprache einer ganzen Rente für die Ehefrau; IV-act. 61; 74) und beruhten nicht auf einer revisionsrechtlichen Sachverhaltsabklärung.

2.2 Dr. A.____ hatte nach der Neuanmeldung des Beschwerdeführers im Februar 2002 auf die Problematik der LWS sowie auf die Instabilität der Kniescheiben mit Luxationen hingewiesen. Seit Juli 2001 habe sich die Arbeitsunfähigkeit des Beschwerdeführers von 35% auf 50% erhöht. Der Hausarzt bezeichnete die vom Beschwerdeführer damals noch im Ausmass von 50% ausgeführte Arbeit als Hilfsmechaniker bei der B.____ als optimal (IV-act. 30; 31-16). Andere Arbeitsfähigkeitsschätzungen aus dieser Zeit liegen nicht vor. Die Gutachter Dr. D.____ und Dr. E.____ äusserten sich nicht zur Entwicklung der Arbeitsfähigkeit und stellten keine rückwirkenden Schätzungen an. Die ZMB-Gutachter hielten fest, der Beschwerdeführer sei nach Auftreten der Diskushernie C5/6 nicht mehr arbeitsfähig gewesen; dies bis zum Abschluss der medizinischen rehabilitativen Massnahmen ca. ein halbes Jahr nach der Operation vom 2. Februar 2006, also bis August 2006 (IV-act. 85-35 f.). Die Diskushernie C5/6 wurde in MRT-Aufnahmen vom September 2003 erstmals dokumentiert. Die ZMB-Gutachter gingen von einer Arbeitsfähigkeit von 50% für optimal adaptierte Tätigkeiten bis Juni 2003 aus und verwiesen diesbezüglich auf den Austrittsbericht der Rheinburgklinik Walzenhausen (S. 35 des Gutachtens). Dort hatte sich der Beschwerdeführer vom 19. Mai bis 10. Juni 2003 zur stationären Rehabilitation aufgehalten. Die Diskushernie C5/6 war damals noch nicht erkannt worden. Sie war aber offenbar bereits vorhanden, wurden im Bericht vom 18. Juni 2003 doch Schmerzexazerbationen im Bereich der linken Schulter mit Kribbelparästhesien im Kleinfinger links erwähnt, die wohl als Folge der Diskushernie auftraten. Weiter wird von einer seit März 2003 bestehenden vollen Arbeitsunfähigkeit berichtet (IV-act. 39-3). Seit jenem Monat war der Beschwerdeführer bei der B.____ als voll arbeitsunfähig gemeldet. Bereits am 11. Juni 2003, dem Tag nach dem Austritt aus der Rheinburgklinik Walzenhausen, nahm er seine Arbeit bei der B.____ zu 50% wieder auf, musste jedoch ab 8. Juli 2003 wieder voll arbeitsunfähig geschrieben werden (IV-act. 43-14). Bei dieser Aktenlage erscheint eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% ab Juli 2001 bis etwa Juni 2003 als hinreichend ausgewiesen (vgl. IV-act. 30-1). Diesbezüglich kann auf den Arztbericht von Dr. A.____ vom 22. Februar 2002 und die plausiblen Schlussfolgerungen im ZMB-Gutachten abgestellt werden.

2.3 Entgegen der von der Beschwerdegegnerin in der Beschwerdeantwort geäusserten Ansicht ist eine Wiedererwägung der Verfügung vom

5. September 2002 bei einer solchen Aktenlage nicht zulässig. Von einer zweifellosen Unrichtigkeit der Rentenzusprache vom 5. September 2002 kann keine Rede sein. Die von Dr. A.____ damals echtzeitlich attestierte Arbeitsunfähigkeit bezeichneten auch die ZMB-Gutachter rückwirkend als plausibel. Wann die neurologisch aktive Diskushernie C5/6 auftrat, kann heute nicht mehr objektiviert werden. Sie ergänzte die übrigen Beschwerden jedoch offenbar in einer Weise, die sogar gemäss ZMB-Gutachten jegliche Arbeitsfähigkeit zwischen spätestens September 2003 und August 2006 ausschloss. Dass bereits vor dem Sommer 2003 eine Einschränkung von 50% vorlag, ist plausibel und wird auch von den ZMB-Gutachtern nicht grundsätzlich bezweifelt. Die Verfügung vom 5. September 2002 kann also nicht als zweifellos unrichtig betrachtet werden. Ebenfalls liegt keine damalige klare Verletzung der Untersuchungspflicht der Beschwerdegegnerin vor.

E. 3

3.1 Zu prüfen ist somit im Weiteren, ob die Voraussetzungen für Rentenrevisionen gegeben waren. Mit Verfügungen vom 7. August 2008 wurde dem Beschwerdeführer rückwirkend für die Zeit vom 1. Dezember 2003 bis 30. Juli 2008 eine ganze Invalidenrente bei einem Invaliditätsgrad von 100% zugesprochen. Für die Rentenheraufsetzung per Dezember 2003 massgebend ist der Vergleich des Sachverhalts bei der ursprünglichen Rentenzusprache vom September 2002 mit jenem bei Einleitung des Revisionsverfahrens nach im Dezember 2003 glaubhaft gemachter Verschlechterung. In diesem Zeitraum erscheint die Verschlechterung als ausgewiesen, wie die oben vorgenommene Aktenwürdigung verdeutlicht. Das ZMB-Gutachter bestätigt eine volle Arbeitsunfähigkeit spätestens ab September 2003. Unter Berücksichtigung der dreimonatigen Verzögerung des Art. 88a Abs. 1 IVV hat die Beschwerdegegnerin die bis dahin laufende halbe Rente zu Recht auf den 1. Dezember 2003 auf eine ganze heraufgesetzt. 3.2 Nach der HWS-Operation vom Februar 2006 trat nach Lage der Akten eine Verbesserung der diesbezüglichen Schmerzsituation ein. Gegenüber Dr. E.____ gab der Beschwerdeführer am 22. Februar 2006 an, er habe weiterhin Rückenschmerzen im Bereich der LWS. Der Schmerz sei stechend, nicht ständig da und bei Bewegungen oft auch weniger als in Ruhe. Zum Teil pulsierende der Schmerz und nehme bei Überanstrengungen zu. Wenn der Schmerz so bleibe, könne er damit umgehen, dann sei es gut. Unklar ist, ob sich diese letzte Aussage nur auf die HWS oder auf die Schmerzsituation insgesamt bezog (IV-act. 69-14; 69-16). Dr. F.____ hielt am 15. Mai 2006 fest, bei der Untersuchung vom 25. April 2006 sei der Beschwerdeführer vollständig beschwerdefrei gewesen; dies wohl nur in Bezug auf die HWS, was sich dem Bericht jedoch nicht ganz schlüssig entnehmen lässt. Physiotherapie sei zu jenem Zeitpunkt durchgeführt worden, vor allem aber bezüglich der LWS (IV-act. 71). Dr. A.____ attestierte am 11. September 2006 eine volle Arbeitsunfähigkeit "auf Grund der Depression, Persönlichkeitsstörung, Kopfschmerzen und Lumbalgien" (IV-act. 75-4, Ziff. 2). In Ziff. 3 des Berichts setzte er die Kopfschmerzen ins Zentrum der Begründung. Daneben bestehe ein Lumbovertebralsyndrom, das zwischendurch mit Tramal behandelt werden müsse. 3.3 Der psychiatrische ZMB-Teilgutachter Dr. I.____ hielt fest, der Beschwerdeführer sei nicht darauf aus gewesen, sich von vornherein als invalid darstellen zu wollen. Die Beschwerden müssten erfragt werden, er sei weder klagsam noch jammerig. Hinweise für bewusste demonstrative oder aggravatorische Tendenzen würden sich nicht finden. Bei der Besprechung von Zukunftsaussichten und möglichen Massnahmen der Wiedereingliederung habe er eher ängstlich gewirkt. Er könne aber auch abgelenkt werden und sei zu einem Scherz bereit. Der Antrieb sei genügend, der Beschwerdeführer wirke spontan. Das Denken bleibe formal unauffällig, logisch und

kohärent, weder gesperrt noch zerfahren, auch nicht depressiv eingeengt. Die Angaben des Beschwerdeführers gab Dr. I. ___ dahingehend wieder, dass die Rückenschmerzen anhaltend vorhanden seien und unter Belastung exazerbierten, während unbelastete Bewegungen und Wechseln der Körperhaltungen die Schmerzen eher linderten. In seiner Beurteilung hielt Dr. I. ___ fest, beim Beschwerdeführer bestünden narzisstisch-selbstunsichere Persönlichkeitszüge, die akzentuiert seien. Er berichtet von einer besonderen psychischen Vulnerabilität, die durchgemachte Anpassungsstörungen des Beschwerdeführers in psychischen Belastungssituationen ohne weiteres erkläre. Die Selbstunsicherheit des Beschwerdeführers und leichte hypochondrische Züge fielen ebenfalls in dieses Gebiet (IV-act. 85-31 ff.).

3.4 Betreffend Knie, Nacken und Schultergürtel zeigten sich bei der ZMB-Begutachtung stabile Verhältnisse (IV-act. 85-36). Betreffend LWS beschrieb der Beschwerdeführer die Schmerzen insbesondere als belastungsabhängig. Er könne keine schweren Lasten tragen, beim kürzlich erfolgten Zügeln habe er durch die vermehrte Belastung auch vermehrte Rücken- und Beinschmerzen links verspürt. Der rheumatologische ZMB-Gutachter Dr. med. K. ___ hielt fest, der Beschwerdeführer nehme regelmässig 3x30 Tramal Tropfen pro Tag wegen der Rückenschmerzen (IV-act. 85-24). Der neurologische Teilgutachter Dr. med. L. ___ berichtete von der Einnahme von Tramal-Tabletten gegen die Rückenschmerzen. Wegen zunehmendem Schmerzmittelkonsum wäre dringend eine Basisbehandlung zu empfehlen, um dem in letzter Zeit bestehenden Übergebrauch an Schmerzmedikation entgegenzuwirken. Als empfehlenswert erachtete er eine Basisbehandlung mit Sibelium oder einem Betablocker (IV-act. 85-30).

3.5 Vor dem Hintergrund der Schmerzsituation ist fraglich, ob eine Realisierung der Arbeitsfähigkeit im Ausmass von 80%, wie die ZMB-Gutachter in ihrer Gesamtbeurteilung festhielten, tatsächlich realistisch ist. Es ist davon auszugehen, dass die Arbeitsfähigkeit von 80% nach Ansicht der Gutachter nur unter der Bedingung einer optimalen, dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Schadenminderungspflicht zumutbaren Schmerzbekämpfung mittels Schmerzmitteleinnahme realisiert werden kann. Andererseits erkannte Dr. L. ___ einen Schmerzmittelüberkonsum und empfahl dringend die Reduktion. Eine solche Reduktion der Schmerzmittel würde jedoch wohl zu vermehrten Schmerzen führen, was die attestierte Arbeitsfähigkeit von 80% negativ beeinflussen könnte. Ob die geschätzte Arbeitsfähigkeit von 80% gesamthaft betrachtet zu hoch griff, braucht jedoch nicht abschliessend beantwortet zu werden, wie nachfolgend zu zeigen ist.

3.6 Die Aktenlage weist insgesamt zwar auf eine Verbesserung der Gesamtsituation und damit einer Wiedererlangung jedenfalls einer gewissen Restarbeitsfähigkeit etwa seit Sommer 2006 hin. Bevor eine zweite Rentenrevision durchgeführt werden kann, ist jedoch der Grundsatz "Eingliederung vor Rentenrevision" zu überprüfen. Dr. A. ___ betonte bereits am 10. September 2006, es sei sicher denkbar, dass wieder eine Arbeitsfähigkeit eintreten werde. Man müsste nun versuchen, den Beschwerdeführer sehr vorsichtig einzugliedern. Dies müsste in einem geschützten Rahmen stattfinden. Ob es erfolgreich sein werde, könne zurzeit nicht gesagt werden (IV-act. 75-3). Am 9. April 2008 betonte Dr. A. ___ gegenüber einem Arzt des RAD, der Beschwerdeführer sei zwar motiviert, aufgrund seiner eingeschränkten psychischen und intellektuellen Ressourcen bestehe bei nicht ausreichend begleiteter beruflicher Wiedereingliederung jedoch eine drohende Invalidität (IV-act. 94). Im ZMB-Gutachten war entsprechendes festgehalten worden. In einer optimal adaptierten Tätigkeit bestehe "grundsätzlich" eine Arbeitsfähigkeit von 80%, der Beschwerdeführer bräuchte dazu allerdings die entsprechenden beruflichen Massnahmen bei der

Wiedereingliederung (IV-act. 85-37). Auch die ZMB-Gutachter beschrieben den Beschwerdeführer als "an und für sich motiviert, wieder einer Erwerbstätigkeit nachzugehen". Aufgrund seiner eingeschränkten psychischen und intellektuellen Ressourcen sollte ihm jedoch wegen drohender Invalidität eine begleitete berufliche Wiedereingliederung ermöglicht werden. Auf sich allein gestellt drohe der Beschwerdeführer bei der Arbeitssuche und dann auch bei der Einarbeitung psychisch zu dekomensieren. In diesem Sinn seien berufliche Massnahmen angezeigt (IV-act. 85-36 f.).

3.7 Ein IV-Sachbearbeiter schlug gemäss einer internen Notiz vom 17. Dezember 2007 vor zu prüfen, ob Massnahmen im Sinn der Frühintervention bzw. Integrationsmassnahmen angezeigt seien. Erst danach sollte abschliessend zum weiteren Rentenanspruch Stellung genommen werden (IV-act. 87-2). Eine andere Sachbearbeiterin wies den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 19. Mai 2008 darauf hin, dass eine gesundheitsbedingte Einschränkung bei der Stellensuche gegeben sei, weshalb der IV-Eingliederungsdienst beauftragt worden sei, den Beschwerdeführer bei der beruflichen Wiedereingliederung und der Stellensuche zu begleiten und zu unterstützen (IV-act. 98). Der Beschwerdeführer wurde denn auch für den 24. Juni 2008 zur Eingliederungsberatung aufgebeten (IV-act. 104). Ergebnisse der Eingliederungsprüfung sind nicht aktenkundig. Die Beschwerdegegnerin verfügte bereits am 27. Juni 2008 die Renteneinstellung. Dieses Vorgehen ist unzulässig und missachtet den Grundsatz "Eingliederung vor Rentenrevision" (vgl. etwa die Bundesgerichtsurteile 9C_720/2007 vom 28. April 2008, Erw. 4.1 f.; 9C_24/2008 vom 27. Mai 2008, Erw. 4.2). Die medizinischen Akten belegen hinreichend, dass es im vorliegenden Fall mit etwas Unterstützung bei der Stellensuche nicht getan ist. Die ZMB-Gutachter und der Hausarzt befürchten sogar eine eigentliche psychische Dekompensation, wenn nicht bei der Stellensuche und bei der Einarbeitung Unterstützung durch die IV erfolge. Die auf 80% geschätzte Arbeitsfähigkeit kann nach Ansicht der ZMB-Gutachter nur bei begleiteter Eingliederung überhaupt realisiert werden. Somit geht es nicht an, die Rente ohne weiteres und vor Anhandnahme konkreter Eingliederungsmassnahmen einzustellen. Der Beschwerdeführer selbst machte in der Beschwerde geltend, er könne im G.____-Markt in H.____ arbeiten, wenn das RAV oder die IV ihn dabei finanziell unterstütze. Die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen durch die IV drängt sich bei dieser Sachlage geradezu auf. Einarbeitungszuschüsse können gemäss Art. 18a Abs. 1 IVG während der erforderlichen Anlern- oder Einarbeitungszeit längstens während 180 Tagen gewährt werden. Gemäss Botschaft des Bundesrats vom 22. Juni 2005 zur Änderung des IVG (5. IVG-Revision) soll sichergestellt werden, dass die versicherte Person und ihr Arbeitgeber gerade auch in der Anfangsphase eines neuen Arbeitsverhältnisses auf die Unterstützung von Fachpersonen aus der IV zählen können. Durch Einarbeitungszuschüsse soll in der konkreten Situation abgeklärt werden, ob die versicherte Person den Anforderungen einer konkreten Arbeitsstelle gewachsen ist (BBl 2005 4565). Weil der Beschwerdeführer gemäss ärztlicher Ansicht nicht nur für die Stellenvermittlung, sondern auch für die Einarbeitung auf die vielzitierte kompetente Beratung und Unterstützung der Fachleute der IV angewiesen ist, und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er diese Wiedereingliederung ohne solche Unterstützung nach Ansicht der Gutachter nicht schafft, hat die Beschwerdegegnerin die Rente verfrüht eingestellt. Sollte es ihr nicht gelingen, dem Beschwerdeführer ohne weiteres eine zumutbare Arbeitsstelle zu vermitteln, so wäre für eine geeignete Stelle die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen zu prüfen. In Frage käme im Übrigen möglicherweise auch eine Umschulung in Form einer Anlehre. Der Beschwerdeführer gab

in der ersten IV-Anmeldung an, von 1983 bis 1985 eine zweijährige Ausbildung zum Autoservicemann absolviert zu haben (IV-act. 8-4). Dr. D.____ berichtete in seinem Gutachten vom 4. Januar 2006 in der Berufsanamnese von einer abgeschlossenen Lehre zum Automonteur (IV-act. 69-4), die ZMB-Gutachter von einer abgeschlossenen Lehre im Autoservice (IV-act. 85-19). Verfügt der Beschwerdeführer also über einen Berufsabschluss, so ist die Finanzierung zumindest einer Anlehre durch die IV nicht ausgeschlossen. 3.8 Ohne eine durch die IV geförderte Eingliederung des Beschwerdeführers kann die Rente nach dem Gesagten nicht eingestellt werden. Die ganze Rente ist weiter auszurichten, bis die Beschwerdegegnerin ihrer Eingliederungspflicht nachkommt und die Rente allenfalls durch Einarbeitungszuschüsse oder durch Taggelder abgelöst werden kann. Im Rahmen der Eingliederung werden sich gegebenenfalls weitere medizinischen Abklärungen aufdrängen, sofern sich zeigen sollte, dass der Beschwerdeführer auch unter idealen Bedingungen nicht in der Lage ist, die Leistung von 80% eines Vollpensums zu erbringen. Weil ihm die bei Begutachtung durch das ZMB verwendete Schmerzmittelquantität nach Ansicht von Dr. L.____ nicht zumutbar ist, liegt die effektiv realisierbare Arbeitsfähigkeit bei im Vergleich zum Begutachtungszeitpunkt reduzierter Schmerzmitteleinnahme möglicherweise unter 80%.

E. 4

4.1 Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung gutzuheissen. Bis zur Wiedereingliederung hat der Beschwerdeführer weiterhin Anspruch auf eine ganze Invalidenrente. Die Sache ist an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen, damit diese ihrer Eingliederungspflicht nachkomme und den Beschwerdeführer gegebenenfalls unter Gewährung von Einarbeitungszuschüssen beruflich wiedereingliedere. Zu prüfen wäre allenfalls auch eine geeignete Umschulung in Form einer Anlehre. Bis zur erfolgreichen Eingliederung bzw. bis zur allfälligen Gewährung von Einarbeitungszuschüssen oder Taggeldern hat die Beschwerdegegnerin die ganze Rente grundsätzlich weiterzubezahlen. 4.2 Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.- bis Fr. 1000.- festgelegt (Art. 69 Abs. 1 bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- erscheint als angemessen. Diese ist der unterliegenden Beschwerdegegnerin als nicht von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten befreiter selbstständiger öffentlich-rechtlicher Anstalt aufzuerlegen. 4.3 Bei diesem Verfahrensausgang hat der Beschwerdeführer Anspruch auf eine Parteientschädigung, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen wird (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP/SG, sGS 951.1). Der Rechtsvertreter wurde erst nach Beschwerdeerhebung mandatiert und reichte mit der Replik lediglich noch eine Rechtsschrift ein. Dazu musste er jedoch die umfangreichen Akten eingehend studieren. Die von ihm am 3. März 2009 beantragte Parteientschädigung von Fr. 3'500.- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) liegt noch in einem angemessenen Rahmen, weshalb ihm dieser Betrag zu gewähren ist. Die bereits bewilligte unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten und unentgeltliche Rechtsverbeiständung) wird bei diesem Verfahrensausgang hinfällig. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 53 GerG entschieden: 1. Die Beschwerde wird unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 27. Juni 2008 gutgeheissen. Die Sache wird an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen, damit diese in Bezug auf die berufliche Eingliederung weitere Abklärungen vornehme. Bis zur konkreten Eingliederung hat der

Beschwerdeführer im Sinn der Erwägungen weiterhin Anspruch auf die ganze Invalidenrente. 2. Die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtskosten von Fr. 600.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer eine Parteientschädigung von Fr. 3'500.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.